jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1930/9/18 4Ob428/30

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1930

Norm

EGZPO ArtXIV
ZPO §577 Abs3

Rechtssatz

Durch das Stillschweigen auf den in einem Brief enthaltenen Vorschlag, für Streitigkeiten aus einem Geschäfte die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes zu vereinbaren, wird diese nicht begründet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 428/30
  Entscheidungstext OGH 18.09.1930 4 Ob 428/30
  Veröff: SZ 12/248

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1930:RS0034871

Dokumentnummer

JJR_19300918_OGH0002_0040OB00428_3000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at